



18. August 2016

Zahl: 131/12-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 09. August 2016 hat Herr Peter LACKNER, wohnhaft in 6622 Berwang, Berwang 153, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Aufstockung von drei Wohneinheiten auf Gp. 307 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 07. September 2016 um 13:30 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:


1. Herr Peter LACKNER, 6622 Berwang, Berwang 153;
(mit der Bitte den Grundriss des Hauses sowie die Grenzpunkte des Grundstückes in der Natur auszuflocken!)
2. Frau Rita KOCH, 6622 Berwang, Berwang 107;
3. Herrn Gerhard KLOTZ, 6622 Berwang, Rinnen 18;
4. Frau Karin POSCH, 6600 Lechaschau, St.-Mang-Straße 34;
5. Herrn Hansjürgen POSCH, 6600 Lechaschau, St.-Mang-Straße 34;
6. Land Tirol – Landesstraßenverwaltung, Amt der Tiroler Landesregierung,
6600 Reutte, Allgäuer Straße 62;
7. Gemeinde Berwang;
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;

Ergeht nachrichtlich an:

1. Holz-Systembau GmbH, (Planverfasser),
z.H. Sebastian KLINGLER, 6311 Wildschönau-Oberau, Mühlthal 287;
2. Herrn Mag. Ing. Roland SCHENNACH, (Bausachverständiger),
6632 Ehrwald, Ebne 15;

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:




.....
(Dietmar Berktold)

angeschlagen am: 18.08.2016

abzunehmen am: 07.09.2016

abgenommen am: